



**Grundstücksnutzungsvertrag gemäß §45  
Telekommunikationsgesetz  
(Grundstückseigentümergeklärung)**

Des/der Eigentümer gegenüber der German-Fiber-Solution GmbH & Co. KG (im folgendem GFS)

..... <b>Name</b> (Eigentümer/in oder Verwalter/in)	..... <b>Telefon</b>	..... <b>Handy</b>
..... <b>Straße</b>	..... <b>PLZ</b>	..... <b>Ort</b>

Der Eigentümer/Die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass die GFS auf seinem/ihrer Grundstück

.....Straße (Platz) Nr..... In.....  
sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem Medien-Versorgungsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtung darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Alle installierten Anlagen sind nur für einen vorübergehenden Zweck i.S.d. §95 BGB mit dem Gebäude bzw. dem Grundstück verbunden und verbleiben daher im Eigentum der GFS. Eine Übertragung i.S.d. §§ 15 ff. AktG an verbundene Unternehmen oder an Kapitalgeber des Netzbetreibers oder ein Konzernunternehmen sind jederzeit möglich.

Wenn infolge dieser Vorrichtungen das Grundstück und/oder die darauf befindlichen Gebäude beschädigt werden, ist GFS verpflichtet, die beschädigten Teile des Grundstücks und/oder Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen. Die von GFS errichteten Vorrichtungen müssen verlegt oder – soweit sie nicht das Grundstück selbst versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernt werden, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt GFS. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, es sei denn, es sind gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich.

GFS ist im Rahmen der Zumutbarkeit ferner verpflichtet und berechtigt, die von ihr errichteten Vorrichtungen binnen Jahresfrist nach Kündigung auf eigene Kosten zu entfernen. Auf Verlangen sind die Vorrichtungen unverzüglich nach Kündigung zu entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.

Der bevorzugte Anschlussraum befindet sich im Keller  JA  NEIN

..... <b>Name des Unternehmens</b>	..... <b>Telefon</b>
..... <b>Ort, Datum</b>	..... <b>Unterschrift des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin, bei Wohnungseigentum Unterschrift des Verwalters/ der Verwalterin</b>

.....  
Ort, Datum .....  
German-Fiber-Solution GmbH & Co. KG